

Richtlinien über Ehrungen der Stadt Brühl vom 5.2.2001

Der Rat der Stadt Brühl hat aufgrund des § 34 der GO NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), in seiner Sitzung am 05.02.2001 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Ehrungen

(1) Die Stadt Brühl ehrt Verdienste von Mitgliedern des Rates sowie von Frauen und Männern, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Brühl erworben haben, durch Verleihung

- des Ehrenbürgerrechtes
- eines Ehrenringes

(2) Frauen und Männern, die mindestens zwei volle Wahlperioden Bürgermeister/in waren, kann die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ verliehen werden.

(3) Die Person, der das Ehrenbürgerrecht verliehen werden soll, braucht nicht Bürger/in der Stadt Brühl zu sein.

§ 2 Ehrenzeichen

(1) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt. Er enthält einen Lapislazuli-Edelstein, auf dem das Stadtwappen eingeschnitten ist. In den Ring sind die Worte „Ehrenring der Stadt Brühl für.....(Name)“ und das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der/die Bürgermeister/in unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des/der Beliehenen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, zu würdigen. Die Namen des Geehrten/der Geehrten, die Art der Ehrung, die Verdienste und das Datum der Verleihung sind in das Ehrenbuch einzutragen.

(3) Die Ehrung mit Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den/die Bürgermeister/in in einer Ratssitzung oder in einer sonstigen würdigen Form.

§ 3 Verleihungsgrundsätze

(1) Ratsmitglieder erhalten

- nach 20-jähriger Mitgliedschaft im Rat der Stadt Brühl den Ehrenring.

(2) Frauen und Männern, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Brühl verdient gemacht haben oder zur Stadt Brühl in einer besonders herausragenden Beziehung stehen, kann als Dank und Anerkennung eine Ehrung nach § 1 (1) verliehen werden.

§ 4

Verfahren

(1) Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen können vom/von der Bürgermeister/Bürgermeisterin und von den Fraktionen gemacht werden.

(2) Beschlüsse über die Verleihung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 5

Tragen der Ehrenzeichen

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der/dem Ausgezeichneten persönlich zu. Die Auszeichnungen sind unveräußerlich, jedoch vererbbar.

§ 6

Entzug der Ehrung

Sollte sich ein Geehrter/eine Geehrte der Verleihung unwürdig erweisen, kann der Rat der Stadt Brühl durch Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Entziehung befinden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Bestimmungen des Rates über Ehrungen der Stadt Brühl ihre Gültigkeit.